

PRESSEMITTEILUNG

390 / 2015

Flüchtlinge im Enzkreis

Teil 10: Erstaufnahme, vorläufige und Anschluss-Unterbringung – warum viele Flüchtlinge immer wieder umziehen (müssen)

ENZKREIS. *Viele Tausend Menschen suchen zurzeit Zuflucht in Deutschland. Woher kommen diese Menschen, wo und wie werden sie untergebracht, dürfen sie arbeiten und wenn ja, ab wann? Auf diese und zahlreiche weitere Fragen gibt eine Artikelserie Antworten, die im Mitteilungsblatt erscheint.*

Zwei, drei, vier Stationen von München bis Mönshheim

Wer in Deutschland Asyl beantragt, wird zunächst in einer Landes-Erstaufnahme (LEA) untergebracht. In welchem Bundesland dies geschieht, ist weitgehend unabhängig davon, wo er erstmals registriert wird: Die Flüchtlinge werden nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Länder verteilt. Baden-Württemberg nimmt nach dieser Quote knapp 13 Prozent der Menschen auf. Sie kommen zunächst in einer der Erstaufnahmen im Land unter. Baden-Württemberg hat die Platzkapazität in den vergangenen Monaten stark ausgebaut: Anfang September standen 14.000 Plätze bereit. Dennoch sind die Einrichtungen mit etwa 20.000 Menschen stark überbelegt.

Spätestens drei Monate nach Ankunft in der LEA werden die Flüchtlinge auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Der Enzkreis nimmt etwa zwei Prozent dieser Menschen „vorläufig“ auf. Die „vorläufige Unterbringung“ erfolgt in Gemeinschafts-Unterkünften, zum Teil auch dezentral in Wohnungen. Aufgrund der aktuell sehr hohen Zahl an Flüchtlingen hat das Landratsamt außerdem mehrere Notunterkünfte eingerichtet.

Mit dem Abschluss des Asylverfahrens, spätestens jedoch nach 24 Monaten, ziehen die Asylbewerber aus den dezentralen und den Gemeinschafts-Unterkünften endgültig um: in Gebäude, die den Gemeinden gehören oder von ihnen angemietet werden. Sie sind ab diesem Zeitpunkt für die „Anschluss-Unterbringung“ zuständig – es sei denn der Flüchtling hat eine Arbeit gefunden und kann seine Wohnung und den Lebensunterhalt selbst finanzieren.

Anerkannte Flüchtlinge können eine Wohnung auch dann selbst auf dem Wohnungsmarkt suchen, wenn sie die Miete nicht aus eigenem Einkommen bezahlen können. Sie sollten in diesem Fall jedoch vorher vom zuständigen Jobcenter prüfen lassen, ob die Wohnung angemessen ist und das Jobcenter die Mietkosten übernehmen kann.

Verteilung auf die Gemeinden richtet sich nach der Einwohnerzahl

Die Zuteilung auf die Städte und Gemeinden erfolgt im Verhältnis zur Zahl der Einwohner. Dabei wird die Zahl der Flüchtlinge in vorläufiger Unterbringung berücksichtigt, um unter den Kreisgemeinden eine gerechte Verteilung zu erreichen. Dadurch kann es geschehen, dass Menschen nicht nur innerhalb des Dorfs umziehen müssen, sondern in einen anderen Teil des Enzkreises. Dies gilt besonders für Orte, in denen viele Menschen in der vorläufigen Unterbringung leben.

Im Idealfall können die Betroffenen in der Gemeinde wohnen bleiben, in der sie bislang untergebracht waren, zur Schule oder in den Verein gegangen sind und Kontakte geknüpft haben. Beim Landratsamt ist man bemüht, diesem Leitgedanken gerecht zu werden – vor allem angesichts der hohen und nach wie vor steigenden Zahlen an Flüchtlingen kann dies jedoch nicht garantiert werden.

(enz)